# EINWOHNERGEMEINDE OEKINGEN



# BAUREGLEMENT

## von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen

am 10.12.1998

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

H. Luder. B. Stampfli-Gasche

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt

mit Beschluss-Nr. 542 vom 23.3.1999

Der Staatsschreiber: Dr. K. Schwaller

## Inhaltsverzeichnis

			S	eite
1. Formelle \	orsch	nrifte	n :	2 - 3
2. Bauvorsch	riften			
2.1 Verkel	ır			3 - 6
2.2 Ästhet	ik			6 - 7
3. Schluss- ι	ınd Ük	oerga	angsbestimmungen	7
4. Anhang				8 - 9
_	auverd	rdnui	ngs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und ng vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeind	-
		1.	Formelle Vorschriften	
Zweck und Geltung (§ 1 KBV)	§ 1	1)	Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Aus führung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und der Kantonalen Bauverordn vom 3. Juli 1978 Vorschriften über das Bauen in Gemeinde.	ung
Dieser Paragrap gelöscht, gemäs Versammlung vo 2000.	s Gde		Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung TV und die Erschliessungsbeiträge und -gebühre sind in besonderen Reglementen geregelt.	en
			Die Elektrizitätsversorgung sowie die Gebühren s im Reglement der Elektra Halten-Oekingen gereg	
Baukommission (§ 2 KBV)	§ 2	1)	Die Anwendung dieses und der Kantonalen Bau- verordnung ist Sache der Bau- und Planungskom mission.	
Beschwerde im Bau- bewilligungsverfahren (§ 2 KBV)	§ 3	1)	Gegen Verfügungen der Bau- und Planungskom- mission kann innert 10 Tagen beim Bau-Departer Beschwerde erhoben werden.	
Baukontrolle	§ 4		Der Bauherr hat der Bau- und Planungskommiss folgende Baustadien zu melden:	ion

- Baubeginn
- Schnurgerüst bereit zur Abnahme
- Armierung Schutzräume
- Anschlüsse an öffentliche Werkleitungen vor dem Eindecken. Bei Kanalisationsanschlüssen muss das versetzte Anschlussstück kontrolliert werden. Die Bau- und Planungskommission behält sich vor, nicht kontrollierbare Kanalisationsanschlüsse auf Kosten des Bauherrn freilegen zu lassen.
- Fertigstellung des Rohbaues
- Bauvollendung
- Beginn der Umgebungsarbeiten entlang Strassen (Böschungen, Mauern, Randabschlüsse).

Baubewilligungsgebühren (§ 13 KBV) § 5

- Diese sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren festgelegt.
  - 2) Der Bauherr hat die Kosten zu tragen, die durch den Beizug eines Nachführungsgeometers entstehen.
    - Auslagen für die Überprüfung zusätzlicher Unterlagen hat ebenfalls der Bauherr zu tragen.
  - Strassenaufbrüche gehen zu Lasten des Verursachers und müssen von einer Strassenbauunternehmung instandgestellt werden.

Nach Ablauf einer durch die Bau- und Planungskommission gesetzten Frist wird bei Säumnis des Gesuchstellers oder mangelhafter Wiederinstandstellung die ordnungsgemässe Herstellung auf Kosten des Verursachers verfügt.

## 2. Bauvorschriften

#### 2.1 Verkehr

Bäume und Sträucher § 6 entlang öffentlicher Strassen

- Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Gemeindestrassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m aufzuschneiden.
- 2) Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen.
- 3) Nach Ablauf einer durch die Werkkommission

				gesetzten Frist wird das Aufschneiden auf Kosten des Eigentümers verfügt.
Grösse der Abstellplätze (§ 42 KBV)	§	7	1)	Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind nach den Bestimmungen der Kantonalen Bauverordnung Abstellplätze für Fahrzeuge zu schaffen.
			2)	Die oberirdischen Abstellplätze haben, wenn sie einzeln errichtet werden (Einfamilienhäuser), eine Grösse von 5.00 m x 3.00 m aufzuweisen.
				Bei Abstellplätzen, die senkrecht in einer Reihe erstellt werden (Mehrfamilienhäuser), hat die Grösse 5.00 m x 2.50 m zu betragen.
			3)	Für schräge und Längsparkfelder und Abstellplätze in Einstellhallen gelten als Richtlinien die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute. (SNV Norm Nr. 640.601)
			4)	Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst.
			5)	Vorplätze vor Garagen, die senkrecht zur Strasse stehen, müssen von der Strasse- bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6 m aufweisen.
Schutz der Strassen (§ 49 KBV)	§	8	1)	Beim Bewirtschaften der Felder längs Gemeinde- strassen oder Trottoirs sind Bankette von mindestens 50 cm zu belassen.
Wärmeisolation (§ 56 KBV)	§	9		Der energietechnische Massnahmennachweis ist zu erbringen. Die Kontrolle geht zu Lasten der Bauherr- schaft.
Nebenräume in Mehr- familienhäusern mit mehr als 3 Wohnungen (§ 57 KBV)	Ŭ	10	1)	Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 3 Wohnungen ist pro Wohnung ein Abstellraum von mindestens 4 m2 zu erstellen.

- 2) Die Häuser haben ausreichende Abstellräume für Velos, Kinderwagen und dergleichen aufzuweisen.
- 3) Sie haben Kellerabteile von mindestens 4 m2 Grundfläche für eine 1-Zimmerwohnung und für jedes weitere Zimmer 1 m2 zusätzlich aufzuweisen.

		_	4)	Zu jedem Mehrfamilienhaus ist ein Containerplatz zu erstellen.
Rücksicht auf invalide Personen (§ 58 KBV)	§	11		Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen, ist eine Wohnung so anzulegen, dass für gehbehinderte Personen keine architektonischen Barrieren entstehen.
Baustellen (§ 66 KBV)	§	12	1)	Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Bau- und Planungskommission.
			2)	Die Baubehörde kann die Bauarbeiten jederzeit einstellen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehren nicht eingehalten werden.
			3)	Nach Beendigung der Bauarbeiten hat die Bau- und Planungskommission eine Kontrolle durchzuführen.
				Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.
Baustellenabfälle (§ 39 PBG)	§	13	1)	Baustellenabfälle sind soweit als möglich getrennt zu sammeln und gemäss den Weisungen der Kantonalen Verordnung über die Abfälle (KAV) und der Solothurner Entsorgungsgesellschaft (SEG) zu ent- sorgen.
			2)	Das Verbrennen von Abfällen auf Baustellen ist verboten.
			2.2	Ästhetik
Brandruinen und Brandmauern (§ 54 + 63 KBV)	<b>§</b>	14	1)	Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Bau- und Planungskommission festgesetzten, angemessenen Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.
			2)	Im übrigen gelten §§ 54 Abs. 1 und 63 KBV.
Antennen	§	15	ŕ	Im übrigen gelten §§ 54 Abs. 1 und 63 KBV.  Grundsätzlich hat der Empfang von Sendern über den Kabelanschluss zu erfolgen.
Antennen	§	15	ŕ	Grundsätzlich hat der Empfang von Sendern über den

(§ 62 + 63 KBV)			das Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild nicht beeinträchtigen.
		2)	In der Ebene dürfen Aufschüttungen im Maximum 1.20 m betragen.
Einfriedungen und Lebhäge (§ 49 KBV)	§ 17	1)	Einfriedungen (Zäune, Mauern) sind an öffentlichen Gemeindestrassen und Plätzen 0.25 m von der Grund- stücksgrenze zurückzusetzen.
		2)	An öffentlichen Gemeindestrassen und Plätzen sind Lebhäge soweit zurückzusetzen, dass der Abstand von der Vorderkante des Hages bis zur Grundstücks- grenze mindestens 0.25 m beträgt.
			Bei Ein- und Ausfahrten dürfen Lebhäge nicht sicht- behindernd sein. (Maximal 80 cm hoch)
		3.	Schluss- und Übergangsbestimmungen
Inkrafttreten Anwendung	§ 18		Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1.1.1999 in Kraft.
			Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.
Aufhebung			

## 4. Anhang

## Bauausschreibung (§ 8 KBV)

Wenn das Baugesuch nicht offensichtlich den materiellen Bauvorschriften widerspricht, hat es die Bau- und Planungskommission auf Kosten des Bauherrn im Anzeiger Bucheggberg-Wasseramt zu publizieren und die Pläne während 14 Tagen öffentlich aufzulegen. In der Publikation ist die Einsprachefrist anzugeben. Einsprachen gegen das Bauvorhaben sind schriftlich und begründet im Doppel der Bau- und Planungskommission einzureichen.

Für jegliche Art von Bauten, baulichen Anlagen und Einfriedungen sind Baugesuche einzureichen.

### Grundbucheintragungen

Mit der Baubewilligung verfügte Eintragungen in das Grundbuch gehen zu Lasten des Bauherrn.

#### Schutz der Strassen und Grenzzeichen

Die Strassen-, Trottoir- und Flurwegreinigung ist Sache des Verursachers.

Nach Ablauf der durch die Werkkommission gesetzten Frist von 2 Tagen wird das Reinigen auf Kosten der Fehlbaren verfügt.

Die Grundeigentümer sind für den Bestand der Grenzzeichen (Marksteine) verantwortlich. (§ 250 EG ZGB) Nach Ablauf der durch die Bau- und Planungskommission gesetzten Frist zur Rekonstruktion der Grenzzeichen wird die Auftragserteilung auf Kosten des Fehlbaren verfügt.

## **Naturschutz**

Gemäss § 20 NHV sind alle Hecken geschützt.

## Terrainveränderungen

Bei Terrainveränderungen oder Abgrabungen ist gegenüber der benachbarten Liegenschaft eine Böschung zu errichten. Beim Böschungswinkel darf das Verhältnis von Höhe zur Grundlinie nicht grösser als 2:3 sein.